305
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang | Köln, 22. Juli 2013 | Nummer 29

Inhaltsangabe:

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

486. Umstufung von Teilstrecken der L 213, im Gebiet der Stadt Pulheim Seite 306

487. Widmung der AS Weilerswist West und Umstufung von Teilstrecken der L 33 und L 163 im Gebiet der Gemeinde Weilerswist und Stadt Erftstadt Seite 306

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

488. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf Seite 307

489. 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Aachen vom 9. Juli 2013 Seite 307

490. Verfahren im Wasserrecht Einzelfallprüfung gemäß § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung Seite 308

491. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Veybaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Veybaches vom 28. Dezember 2011 Seite 308

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

492. Einladung zur außerordentlichenGenossenschaftsversammlung der Sieg Fischerei-Genossenschaft Seite 308

493. Verlust eines Dienstausweises
hier: Stadt Aachen Seite 309

494. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 309

495. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 309

496. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 309

497. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 310

E Sonstige Mitteilungen

498. Liquidation
hier: IGNIS e.V. Seite 310

499. Liquidation
hier: Förderkreis der Schule Beginenstraße, Aachen e.V. Seite 310

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

486. Umstufung von Teilstrecken der L 213, im Gebiet der Stadt Pulheim

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: III A 1-11-14/238

Düsseldorf, 12. Juli 2013

Im Gebiet der Stadt Pulheim, Ortsteil Brauweiler, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, soll die jetzige L 213 baulich umgestaltet werden. Hierdurch ändert sich die bisherige Verkehrsbedeutung.

Die Teilstrecken der L 213

1.) von Netzknoten (NK) 5006 007 O nach NK 5006 101 A
von Station 0,000 nach Station 0,114
(Länge 0,114 km)

2.) von NK 5006 101 B nach NK 5006 022 O
von Station 0,000 nach Station 0,616
(Länge 0,616 km)

3.) von NK 5006 022 O nach NK 5006 026 O
von Station 0,000 nach Station 1,568
(Länge 1,568 km)

(Gesamtlänge 2,298 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5006 101

4.) A – C (Länge 0,018 km)

5.) C – B (Länge 0,020 km)

6.) B – A (Länge 0,038 km)

(Gesamtlänge 0,076 km)

und die Teilstrecke der K 10N

7.) von NK 5006 077 O nach NK 5006 084 O
von Station 0,000 nach Station 1,215
(Länge 1,215 km)

werden mit Wirkung zum 1. August 2013 gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW zur Kreisstraße 25 (Ziffer 1, 2.) und zur Kreisstraße (5 (Ziffer 3) nach Abs. 3 Abs. 3 StrWG NRW in der Baulast des Rhein-Erft-Kreises abgestuft bzw. zur Landesstraße 213 (Ziffer 7) nach § 3 Abs. 2 StrWG NRW aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Christoph Querdel

ABl. Reg. K 2013, S. 306

487. Widmung der AS Weilerswist West und Umstufung von Teilstrecken der L 33 und L 163 im Gebiet der Gemeinde Weilerswist und Stadt Erftstadt

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: III A 1-11-42/246

Düsseldorf, 26. März 2013

Im Gebiet der Gemeinde Weilerswist und der Stadt Erftstadt, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln, wurde die Anschlussstelle Weilerswist West im Zuge der BAB 1 sowie Teilstrecken der L 33 neu gebaut.

Die neu gebauten Verbindungsstrecken im Netzknoten (NK) 5206 054

1. B – C (Länge 0,465 km)

2. D – E (Länge 0,496 km)

3. H – I (Länge 0,513 km)

4. K – L (Länge 0,428 km)

(Gesamtlänge 1,902 km)

erhalten mit sofortiger Wirkung gemäß § 1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesautobahn und werden nach § 2 FStrG zur BAB 1 gewidmet. Die gewidmeten Abschnitte sind gemäß § 18 StVO auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 werden die Teilstrecken der L 163

5. von NK 5207 003 O nach NK 5207 004 O
von Station 0,000 bis Station 0,335
(Länge: 0,335 km)

6. von NK 5207 005 O nach NK 5207 003 O
von Station 0,000 bis Station 0,171
(Länge: 0,171 km)

7. von NK 5207 003 O nach NK 5206 016 O
von Station 0,000 bis Station 0,523
(Länge: 0,523 km)

(Gesamtlänge: 1,029 km)

und die Teilstrecke der L 33

8. von NK 5206 401 O nach NK 5206 016 O
von Station 2,774 bis Station 4,297
(Länge: 1,523 km)

mit Wirkung zum

1. Januar 2014

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG) in der Baulast der Gemeinde Weilerswist (Ziffer 5–8) bzw. in der Baulast der Stadt Erftstadt (Ziffer 8) im jeweiligen Gebiet abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Christoph Querdel

ABl. Reg. K 2013, S. 306

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

488. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216

Köln, den 12. Juli 2013

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 (SGV. NRW. 231) habe ich Herrn Claus Chrispeels als stellvertretenden Vorsitzenden des Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf vorzeitig mit Wirkung vom 28. Juni 2013 abberufen.

Im Auftrag
gez.: Wiese

ABl. Reg. K 2013, S. 307

489. 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Aachen vom 9. Juli 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen hat aufgrund von § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15. Februar 2013 die folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Aachen beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 4 Satz 3 der Verbandssatzung wird gestrichen.

§ 2

§ 9 Abs. 4 der Verbandssatzung wird gestrichen.

§ 3

In § 10 Abs. 1 wird die Passage „und seine beiden Stellvertreter“ ersetzt durch „und seine vier Stellvertreter“.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Region Aachen“ in der Sitzung am 15. Februar 2013 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Region Aachen“ vom 13. November 2012 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Region Aachen“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 9. Juli 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.2-Region Aachen-

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2013, S. 307

490. Verfahren im Wasserrecht Einzelfallprüfung gemäß § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.2-(11.0)-69

Köln, den 11. Juli 2013

Die RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln beantragt gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie § 25 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926, SGV. NRW. 77) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, eine wasserrechtliche Erlaubnis mit einer Fördermenge von insgesamt max. 396 000 m^3 für eine Grundwasserentnahme zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Rahmen der Errichtung des Gas-/Dampfturbinenmaschinenhauses des geplanten GuD-Kraftwerkes Niehl 31.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3c und d sowie 25 Abs. 5 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für Grundwasserentnahmen mit einem jährlichen Volumen von mehr als 100 000 m^3 und weniger als 10 Mio. m^3 Wasser eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Dabei ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben ist aufgrund der Fördermenge von insgesamt 396 000 m^3 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Die Prüfung der Unterlagen nach den v. g. Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Horstkötter

ABl. Reg. K 2013, S. 308

491. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Veybaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Veybaches vom 28. Dezember 2011

Aufgrund von neuen Erkenntnissen bedurfte es einer Anpassung der Überschwemmungsgebietsflächen des Veybaches. Die Bezirksregierung Köln hat daher gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Veybaches – von der Mündung bis Gewässerkilometer (km) 22+400 – im Bereich der Städte Euskirchen und Mechernich für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert. Mit Inkrafttreten dieser vorläufigen Sicherung erlischt die vorläufige Sicherung vom 28. Dezember 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 für den Regierungsbezirk Köln vom 9. Januar 2012, Seite 9, lfde. Nr. 26.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Veybaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 429 in der Zeit von

29. Juli 2013 bis 12. August 2013

(einschließlich), montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Herrn Schiffer, Telefon 02 21–1 47 34 30, anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Veybaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

13. August 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsge-bietes für den Veybach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 15. Juli 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Veybach

Im Auftrag
gez. Schiffer

ABl. Reg. K 2013, S. 308

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

492. Einladung zur außerordentlichen Genossenschaftsversammlung der Sieg Fischerei-Genossenschaft am Mittwoch, dem 21. August 2013, um 18.30 Uhr,

im Hotel-Restaurant „Haus Sonnenschein“, Mechtildisstraße 16, 53773 Hennef-Stadt Blankenberg

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Angebot der Stiftung Wasserlauf NRW: Anmietung von (durch die Stiftung zu errichtenden (Geschäftsräumen durch/für die Sieg Fischerei-Genossenschaft Hennef über die Dauer von mind. 10 Jahren ab etwa Mitte des Jahres 2015, verbunden mit dem Wechsel des Geschäftssitzes nach Siegburg ins fischereiliche Kompetenz- und Besucherzentrum an der Wahnbachtalstraße.
   – Beratung und Beschluss –
4. Anfragen und Mitteilungen

Die Verzeichnisse der Mitglieder, der Werte der einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlagen der Bewertung, Anteil und Umfang des Stimmrechts gemäß § 4 der Satzung liegen in der Geschäftsstelle der SFG zur Einsicht aus.

Verhinderungen sind rechtzeitig unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung durch Vollmacht zu erklären. Personengemeinschaften und juristische Personen müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Alle Vollmachten bedürfen der Schriftform.

Hennef, den 8. Juli 2013
Sieg Fischerei-Genossenschaft Hennef

gez. B. Schwontzen
stellv. Vorsitzender

ABl. Reg. K 2013, S. 308

493. Verlust eines Dienstausweises
hier: Stadt Aachen

Der Dienstausweis des Krisenstabes mit der Nr. 1324202, Inhaber Klaus Meiners, ausgestellt am 19. März 2009 vom Fachbereich Personal und Organisation der Stadt Aachen, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an Stadt Aachen, Fachbereich Feuerwehr, 52058 Aachen, gebeten.

Aachen, den 11. Juli 2013
Stadt Aachen
Fachbereich Feuerwehr

Im Auftrag
gez. Wolff

ABl. Reg. K 2013, S. 309

494. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 395044555, 3070405414, 3070859685, 310156799.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

8. Oktober 2013

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 8. Juli 2013

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 309

495. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000483721, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 9. Juli 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 309

496. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3414411193 und 3412131157, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 11. Juli 2013

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 309

497. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071748556, 3071643021, 395023351.

Aachen, den 9. Juli 2013

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 310

E Sonstige Mitteilungen

498. Liquidation
h i e r : IGNIS e.V.

Der Verein IGNIS e.V. Europäisches Kulturzentrum ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden. Die Liquidatoren sind Frau Liliana Andrzejewski und Prinzessin zu Sayn-Wittgenstein, Irina.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2013, S. 310

499. Liquidation
h i e r : Förderkreis der Schule Beginenstraße, Aachen e.V.

Der Förderverein „Förderkreis der Schule Beginenstraße e. V.“ mit Sitz in Aachen wird aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden. Liquidatoren sind Herr Matthias Kömhoff und Herr Georg Schumacher.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 310

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.